



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Universitätsbibliothek Paderborn

## Das Berliner Schulwesen

Nydahl, Jens

Berlin, 1928

d) Dienstverhältnisse der Schulheizer.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-30981**

Auch darf er Veranstaltern und Teilnehmern von Versammlungen weder alkoholische Getränke noch Tabakwaren verkaufen oder besorgen.

Der achtstündige Arbeitstag hat sich für ihn nicht einführen lassen, er muß vielmehr auch über die Unterrichtszeit hinaus für dienstliche Verrichtungen in der Schule zur Verfügung stehen. Es sollen ihm aber zwei dienstfreie Nachmittage nach vorherigem Einvernehmen mit dem Schulleiter gewährt werden, wobei er aber selbst für Vertretung zu sorgen hat.

Der Schulhausmeister erhält Urlaub nach der für die Beamten gültigen Urlaubsordnung, doch soll der Urlaub möglichst in die Ferien gelegt werden und gegenseitige Vertretung unter den Schulhausmeistern erfolgen.

### Dienstverhältnis der Schulheizer.

Das Personal für die Beheizung der Schulen war bei der Eingemeindung sehr verschieden zusammengesetzt. Während in einigen Gemeinden die Schulheizer als Beamte angestellt wurden, standen sie in anderen Gemeinden im Arbeiterverhältnis zur Behörde. Wieder in einem anderen Teil der Gemeinden wurden die Heizer während des Sommers entlassen oder anderen städtischen Betrieben zugeführt oder auch im Sommer in den Schulen beschäftigt.

Manche Gemeinden verwendeten überhaupt keine besonderen Schulheizer, sondern sie übertrugen die Bedienung der Heizanlagen den Schulhausmeistern. Diese Verschiedenartigkeiten konnten bis heute noch nicht völlig beseitigt werden.

Das Bestreben der Schulverwaltung und des zentralen Heiz- und Maschinenamtes ging dahin, nicht nur eine gewisse Gleichmäßigkeit in die Beschäftigungsart der Schulheizer zu bringen, sondern es war vor allem darauf gerichtet, einen Stamm von tüchtigen Heizern heranzubilden, der geeignet war, die Heizanlagen in den Schulen möglichst wirtschaftlich zu bedienen. Es wurden deshalb besondere Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Schulheizer getroffen.

Die Schulheizer unterstehen grundsätzlich der Dienstaufsicht der Heizingenieure der Bezirksämter. Nur soweit Angelegenheiten der Schule in Frage kommen, sind die Heizer auch dem Leiter der Schule unterstellt, und zwar insbesondere dann, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die in das Gebiet der Hausverwaltung fallen.

Dem Heizer sollen sämtliche Räume, in denen sich Heizrohre befinden, zur Kontrolle der Heizrohre zugänglich gemacht werden. Er ist dem Schulleiter auch für die Innehaltung der vorgeschriebenen Innentemperaturen verantwortlich. Zu Verrichtungen, die ihn lange Zeit von der Heizanlage fernhalten, darf er deshalb nicht herangezogen werden.

Die Schulheizer werden nicht als Beamte eingestellt, sondern nur als Arbeiter beschäftigt. Sie werden vom 1. Oktober, vom Beginn der Heizperiode ab, in der Schule beschäftigt und nach Schluß der Heizperiode, am 31. März, entlassen. Während des Sommerhalbjahres

sollen sie aber in anderen städtischen Betrieben untergebracht werden, damit im Winter möglichst dieselben Heizer wieder die Heizung der ihnen zugewiesenen Schulen übernehmen können.

Die Schulheizer werden nach dem städtischen Lohnstarif entlohnt; dabei wird innerhalb des Winterhalbjahres eine Arbeitszeit von 48 Stunden für die Woche zugrunde gelegt. Darüber hinaus erhalten die Heizer Zuschläge und zwar:

- a) 12% für die längere Bedienung der Heizung an kalten Tagen, an Abenden und Sonntagen wegen der Einfriergefahr und die pflichtmäßige Beheizung bis zu 6 Räumen mit Lokalöfen,
- b) von je 10%
  1. für Schulen, die mindestens wöchentlich dreimal zum Schulunterricht noch in den Abendstunden zu heizen sind und für Schulen, die auch nachmittags, abends und des Sonntags wegen der Erwärmung von Dienstwohnungen geheizt werden müssen;
  2. für größere Heizbetriebe, wenn neben der Beheizung einer großen Schule noch eine getrennte Zentralheizung bedient werden muß.
- c) Für die Beheizung der Räume mit Öfen, sofern die Zahl der Räume mehr als 6 beträgt, erhalten sie monatlich:  
7,50 RM. für einen Raum mit Kohlenöfen,  
1,75 RM. für einen Raum mit Gasöfen,  
4—15 RM. für Turnhallen.

Neben dem Lohn erhalten die Heizer für die Beschaffung der kleinen Heizutensilien, wie Streichhölzer, Papier, Seife, Petroleum ein sogenanntes Ölgeld von 12 RM. für den Heizabschnitt.

Nach Schluß der Heizperiode wird die Heizung dadurch aufrecht erhalten, daß die Schulheizer für einzelne Dienststunden, besonders morgens zum Zwecke des Anheizens von ihrer Sommerdienststelle in die Schulen beurlaubt werden. Für diese Heizarbeit wird ihnen neben dem Lohn in der anderen Dienststelle eine Vergütung gewährt. Wo es möglich ist, bedient ein Schulheizer wohl auch zwei oder mehr benachbarte Heizanlagen, wofür ihm neben seinem gewöhnlichen Grundlohn ein Gesamtzuschlag von 18% des Lohnes gewährt wird.

Die Kosten für den Urlaub, der dem Heizer zusteht, trägt zur einen Hälfte die Schulverwaltung, zur anderen Hälfte die Dienststelle, die den Heizer während des Sommers beschäftigt.

## Verwendung der Schulräume außerhalb der Schulzeit.

Besondere Beachtung wurde der Verwendung der Schulräumlichkeiten während der schulfreien Zeit zugewendet. Vereine, Parteien und einzelne Personen sind in steigendem Maße dazu übergegangen, für ihre Beratungen und Veranstaltungen Schulräume zu benutzen, weil damit die bei Benutzung von Räumen in Gastwirtschaften so kostspielige